

Öffentliche Bekanntmachung

Allgemeine Vorprüfung nach § 7, Absatz 1, Satz 1, Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wegen der Durchführung einer befristeten Grundwasserhaltung und –einleitung.

Für die temporäre Entnahme von Grundwasser zu Wasserhaltungszwecken im Zuge der Baumaßnahme „Neubau Kombibad Maintal, Hauptbaugrube“ in Maintal, Gemarkung Dörnigheim, Flur 8, Flurstück/e 195/4, mit anschließender Einleitung in das Gewässer „Gondelbach“ wurde eine Erlaubnis beantragt. Es sollen in 12 Monaten 330.000 m³ Grundwasser gefördert werden. Für das geförderte Grundwasser ist eine Einleitung in das Gewässer „Gondelbach“ vorgesehen. Nach Erreichen der Auftriebssicherheit des Baukörpers wird die Grundwasserhaltung außer Betrieb genommen.

Für dieses Vorhaben war nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist, eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Dabei war zu prüfen, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die Prüfung ergab, dass dies nicht der Fall ist und keine Verpflichtung besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung ist nicht gesondert anfechtbar.

Gelnhausen, den 21.07.2025

Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises

Amt für Umwelt, Naturschutz und
ländlichen Raum

- Abteilung Wasser- und Bodenschutz –
Postfach 1465
63569 Gelnhausen

Az.: 70.1/352-40570/2025

Im Auftrag

Müller